

Beschlussvorlage

FB 3/009/24

Fachbereich	Ordnung und Bürgerservice
Berichterstatter	Bruns, Christian

Vorlagen-Datum	19.11.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024	öffentlich

Betreff: Anpassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken die als Entwurf vorliegende Satzungsänderung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Altenbeken zu beschließen.

Sach- und Rechtslage:

Kurz nach der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 23.05.2024 wurde bekannt, dass die „Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“ im April 2024 ihre Tätigkeit eingestellt hat.

Die in der Satzung verankerte Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (nachfolgend TA Grabmal genannt) stellt wohl das bekannteste Regelwerk der DENAK dar. Sie wurde im Jahr 2006 herausgegeben und jeweils 2009, 2012 und 2019 aktualisiert. Die TA Grabmal steht seit Jahren im Wettbewerb mit der Grabmalrichtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (nachfolgend BIV genannt).

Aus technischer Sicht unterscheiden sich die beiden Regelwerke kaum. Lediglich bei den Prüfungsabläufen und Dokumentationen gibt es Differenzen. „Faktisch ist mit dem Ende der DENAK auch das Ende der TA-Grabmal eingeläutet. Damit könnte die Grabmalrichtlinie des BIV als maßgebendes Regelwerk flächendeckend eingeführt werden.“ (Michael Diwo, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Steinmetzhandwerk der HWK zu OWL in Bielefeld).

Mit den Änderungen soll der Wechsel von der Richtlinie TA-Grabmal auf die BIV in der Satzung verankert werden:

Bisher:

§ 29 Zustimmungserfordernis	
(1)	Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen und deren wesentlichen Veränderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Gewerbetreibenden im Sinne von § 32 dieser Satzung gewährleistet ist.
(2)	Der Antrag auf Zustimmung mit Angabe sicherheitsrelevanter Daten entsprechend der Formblätter der TA Grabmal ist rechtzeitig und in schriftlicher Form vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a)	Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b)	Soweit es zum Verständnis erforderlich ist , Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
(3)	Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung, wurden sie ohne diese aufgestellt oder wurden ohne diese Veränderungen vorgenommen, so kann die Friedhofsverwaltung von dem Verantwortlichen die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

neu:

§ 29 Zustimmungserfordernis	
(1)	Die Errichtung sowie wesentliche Veränderungen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, ~~insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Gewerbetreibenden im Sinne von § 32 dieser Satzung~~ gewährleistet ist.
(2)	Den Anträgen sind beizufügen
a)	der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Abmessungen , des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
b)	Soweit zum Verständnis erforderlich, zusätzlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole, samt Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Größe , Form und Anordnung.
(3)	Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung, wurden sie ohne diese aufgestellt oder wurden ohne diese Veränderungen vorgenommen, so kann die Friedhofsverwaltung von dem Verantwortlichen die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

verlangen. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf dessen Kosten entfernen. (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmungserteilung errichtet worden ist. (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.	verlangen. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf dessen Kosten entfernen. (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmungserteilung errichtet worden ist. (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. (6) Die fachgerechte Errichtung des Grabmals ist durch den ausführenden Gewerbebetrieb anzuzeigen.
§ 32 Errichtung und Änderung von Grabmalen (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entsprechend ihrer Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. (2) Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die	§ 32 Fundamentierung und Befestigung (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/r Nutzungsberechtigten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entsprechend ihrer Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen und Einfassungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten. (2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass die Erfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, so fordert sie die Verantwortlichen

Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen. (3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Punkt 2.3 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüflauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. (4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. (5) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die	auf, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommen die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Friedhofsverwaltung auf deren Kosten das Grabmal niederlegen und für andere Anlagen und Einrichtungen die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann dies ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen. Hierdurch verursachte, mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbare Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten der Verantwortlichen. (3) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer gem. § 9 dieser Satzung, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren.
---	--

Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.	
---	--